

## Besucherordnung

**Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,**

**im Interesse eines reibungslosen und störungsfreien Ablaufes der Besuchsdurchführung bitte ich Sie, die nachfolgenden Hinweise zu beachten:**

### **1. Besuche allgemein**

Untersuchungsgefangene dürfen im Monat mindestens zwei Stunden Besuch empfangen (§ 33 Abs. 1 UHaftVollzG);

Strafgefangene dürfen im Monat mindestens vier Stunden Besuch empfangen (§ 26 Abs. 1 SächsStVollzG).

Junge Untersuchungsgefangene sowie Jugendstrafgefangene (§ 47 Abs. 1 SächsJStVollzG).

Richterliche sowie staatsanwaltliche Festlegungen bleiben unberührt (§ 119 StPO).

Eine Erweiterung der Besuche ist möglich.

### **2. Besuchszeiten**

**Besuchszeiten sind der aktuellen Homepage der JVA Görlitz zu entnehmen.**

**[- Besuchszeiten der JVA Görlitz](#)**

Besuchstermine sind grundsätzlich mit dem Besuchsdienst vorher zu vereinbaren. Dies kann telefonisch werktags zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr unter der **Ruf-Nummer:**

**03581/ 462 480** oder für einen Folgetermin im Rahmen der Besuchsdurchführung vor Ort erfolgen.

Um pünktlich mit dem vereinbarten Besuch zu beginnen, werden Sie gebeten, sich mindestens 15 Minuten vor dem vereinbarten Termin bei der Torwache der JVA Görlitz anzumelden. Sollten Sie zu einem vereinbarten Termin verhindert sein, so teilen Sie dies bitte rechtzeitig dem Besuchsdienst mit, damit der reservierte Besuchstermin anderen Gefangenen zur Verfügung gestellt werden kann.

**Besuche finden auch an den von der Anstalt gesondert festgelegten Feiertagen statt!**

### 3. Besucherzahl

Jeder Gefangene darf im Besuchsraum gleichzeitig bis zu drei Besucher empfangen. Über die Zulassung weiterer Besucher im Einzelfall (z.B. weitere Kinder) entscheidet der Verantwortliche der Besuchsabteilung. Minderjährigen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, kann nur in Begleitung Erwachsener der Besuch gestattet werden. Für Kinder trägt der Besucher die vollständige Verantwortung. Bei auftretenden erheblichen Störungen kann der Besuch abgebrochen werden.

### 4. Legitimation/ Überwachung des Besuchsverkehrs

Alle Besucherinnen und Besucher ab Vollendung des 14. Lebensjahres müssen auf Verlangen der Anstalt einen Ausweis zur Feststellung der Identität vorlegen (z. Bsp. Personalausweis, Reisepass). Für die Dauer des Besuches hat er das Personaldokument an der Pforte der Anstalt zu hinterlegen, wofür er einen Besucherausweis erhält. Vor der Besuchsdurchführung ist das Passieren des Metalldetektors erforderlich. **Personen mit Herzschrittmacher werden gebeten, sich vor dem Passieren des Metalldetektors an der Pforte oder beim Besuchsdienst zu melden.**

Ein Besuch kann aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin/der Besucher durchsuchen lässt. Den Festlegungen der Vollzugsbediensteten ist Folge zu leisten.

Die Besuche werden beaufsichtigt und – sofern die Ordnung und Sicherheit dies im Einzelfall erfordert – auch akustisch überwacht.

**Besucher/ Besucherinnen unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss erhalten keinen Zutritt. Trotz Teillegalisierung von Cannabis bleibt der Konsum, der Besitz und das Einbringen von Cannabis im Bereich der Justizvollzugsanstalt Görlitz verboten.**

### 5. Verhalten im Besuchsraum

In die Justizvollzugsanstalt Görlitz dürfen keine Waffen, Fotoapparate, Mobilfunkendgeräte, Tonaufzeichnungsgeräte, Schlüssel, Uhren, Metallgegenstände, Taschen, Beutel und andere Gegenstände wie z. Bsp. Brieftaschen, Geldbörsen, Kalender, Nahrungs- und Genussmittel eingebracht werden. Diese sind in den Schließfächern vor der Anstalt unterzubringen. Es wird gebeten, Kopfbedeckung, Mäntel und Anoraks o.ä. Oberbekleidung in den Schließfächern oder im Warteraum abzulegen. In der gesamten Anstalt ist das Rauchen nicht gestattet.

## 6. Übergabe von Gegenständen

Dem Gefangenen dürfen beim Besuch von den Besuchern Getränke (Fruchtsaft/ Mineralwasser) übergeben werden. Das Getränk kann der Besucher/ die Besucherin im Rahmen der Besuchsdurchführung bei den Bediensteten erwerben; **max. 10,00 Euro Münzgeld.**

Besucher können im Rahmen des Besuches Wäsche und Gegenstände für den Gefangenen abgeben, deren Besitz in der Anstalt zugelassen und deren Einbringung **vorab** genehmigt wurde.

Das Einbringen von Wäsche erfolgt mittels Wäschepaket (keine Reisetaschen o.Ä.), dass per Postversand oder zum Besuch mitgebracht und an der Torwache abgegeben werden kann. (Außerhalb eines Besuchstermins an den Wochentagen Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr-18:00 Uhr). Die Außenmaße von 40 cm x 40 cm x 50 cm sind nicht zu überschreiten. Jedes Paket darf nur die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Wäschestücke und das Inhaltsverzeichnis enthalten.

## 7. Vollzugsabteilungsleitersprechstunde

Für Angehörige besteht die Möglichkeit, bei wichtigen Fragen oder Problemen sich direkt an den für den Gefangenen zuständigen Vollzugsabteilungsleiter zu wenden. Der Gesprächstermin wird durch die Besuchsabteilung vermittelt.

## 8. Angehörigenbeauftragte

Der Angehörigenbeauftragte der JVA Görlitz, Herr Amtsinspektor im JVD Gerd Henke, führt auf Anfrage bzw. im Bedarfsfall in der Besuchsabteilung eine Sprechstunde durch.

Der Gesprächstermin ist vorher mit einem Ansprechpartner, **Ruf-Nummer: 03581/462 480**, zu vereinbaren oder wird durch die Bediensteten der Besuchsabteilung vermittelt.

Es besteht zudem die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse **familie@jvagr.justiz.sachsen.de** Kontakt zu den Angehörigenbeauftragten aufzunehmen.

Informationen finden Sie ebenso unter: [www.justiz.sachsen.de/jvagr](http://www.justiz.sachsen.de/jvagr) - Service - Angehörigenbeauftragte – Angehörigenflyer.

## 9. Geldsendungen

Im ersten Monat ist eine **einmalige** Einzahlung in Höhe von max. **200,00 Euro** (keine mehrmalige Ratenzahlung) möglich.

Finanzielle Zuwendungen sind ausschließlich als **Überweisung** auf untenstehende Kontoverbindung möglich:

**Landesjustizkasse Chemnitz**

**Jagdschänkenstraße 56**

**09117 Chemnitz**

**IBAN** **DE56 8700 0000 0087 0015 00**

**BIC** **MARKDEF1870**

**Bundesbank Chemnitz**

**PK- Nummer:** **7092.0904.1306**

**Name, Vorname, Geburtsdatum des Empfängers**

Bitte Verwendungszweck angeben z.B. Kauf und Überprüfung eines Radios/ Fernsehers, bis zu dreimal jährlich Sondereinkauf (SEK), Schreib- und Bastelwaren.

Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr erhalten Sie auf Wunsch von den Besuchsbediensteten ein Überweisungsformular (Muster), auf dem die erforderlichen Angaben bereits teilweise enthalten sind.

## 10. Verstöße gegen die Besuchsordnung

Verstößt der Besucher oder der Gefangene gegen die getroffenen Festlegungen oder die Anordnungen des Vollzugsbediensteten, kann der Besuch abgebrochen werden. Ein Missbrauch des Besuches kann auch zu einer Besuchssperre oder zu einem Hausverbot gegenüber dem Besucher führen.

Außerdem kann, wer unbefugt einem Gefangenen Sachen übergibt, Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übergeben lässt, gemäß § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße zur Verantwortung gezogen werden.

Bei begründeten Hinweisen auf das illegale Einbringen von Betäubungsmitteln wird umgehend Strafanzeige von Amts wegen erstattet.

## **11. Sonstiges**

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Besuch in der JVA Görlitz.

Görlitz, den 28. April 2025

Frank Rieger  
Anstaltsleiter